

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Reuterstadt Stavenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen vom 19.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- 1) Die Reuterstadt Stavenhagen unterhält eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Obdachlosenunterkunft untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters der Reuterstadt Stavenhagen.
- 3) Die Obdachlosenunterkunft dient der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen.
- 4) Die Unterkunft wird als
 - a) Wohnraum für Alleinstehende und Familien bis zur Beseitigung der Wohnungslosigkeit und
 - b) Übernachtungsplätze für Durchreisende (ohne festen Wohnsitz) bereitgestellt.

§ 2

Obdachlose Personen

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

- a) wer ohne Unterkunft ist, oder
- b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht und erkennbar nicht in der Lage ist, die Wohnungslosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

§3

Zuweisung

- 1) Die Einweisung erfolgt durch schriftliche Verfügung der örtlichen Ordnungsbehörde.
- 2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Reuterstadt Stavenhagen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich, es wird kein Mietverhältnis zwischen der Reuterstadt Stavenhagen und dem Benutzer begründet.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgelegten Zeitpunkt.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Fristablauf der Zuweisung, dem Auszug oder dem Tod des Benutzers.
- 3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses seitens der Stadt erfolgt durch Widerruf der Einweisung durch die örtliche Ordnungsbehörde, wenn
 - a) keine Wohnungslosigkeit mehr besteht,

- b) der Benutzer die endgültige Unterbringung in einer zumutbaren Wohnung aus von ihm zu vertretenen Gründen verweigert,
 - c) die Unterkunft vom Benutzer nicht bezogen oder nicht benutzt wird,
 - d) Zahlungsrückstände von mehr als zwei Monatsgebühren aufgelaufen sind,
 - e) der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen die Hausordnung bzw. die Anweisungen des Betreibers verstoßen hat.
- 4) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, sobald das Benutzungsverhältnis beendet ist. Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, so erfolgt die Durchsetzung der Räumung nach den Vorschriften des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume

Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

§ 6

Unterbringung von Gegenständen

Die Unterbringung von Möbeln in den zugewiesenen Räumen ist ohne vorherige Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde nicht gestattet. Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Außenbereich der Unterkunft nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

§ 7

Verhaltensregeln

- 1) Die eingewiesene Person ist verpflichtet,
 - a) die ihr zugewiesene Obdachlosenunterkunft und die zum Allgemeingebrauch bereitgestellten Räume pfleglich zu behandeln und in einem stets sauberen Zustand zu halten, den Weisungen der örtlichen Ordnungsbehörde Folge zu leisten und die Hausordnung zu befolgen. Dies gilt auch für überlassene Lager- und Unterstellmöglichkeiten. Alle weiteren anfallenden Kosten, insbesondere bei verursachten Beschädigungen, die über die Benutzungsgebühr hinausgehen, sind von der eingewiesenen Person selbst zu tragen,
 - b) die ihr zugewiesenen Räume auf Aufforderung der örtlichen Ordnungsbehörde herauszugeben, sofern ein Grund für die Beendigung der Einweisung vorliegt,
 - c) selbst alles zu tun, um ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen,
 - d) beim Auszug die Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich beim Bezug befunden haben und von dem eingebrachten Hausrat und sonstigen Gegenständen auf eigene Kosten frei zu machen,
 - e) sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - f) alle aufgetretenen Schäden, insbesondere an den Gebäuden, den Unterkunftsräumen und an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen,

- g) den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.
- 2) Die eingewiesene Person ist nicht berechtigt
- a) ohne vorherige Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde weitere Personen in die ihr zugewiesenen Räume aufzunehmen,
 - b) die ihr zugewiesenen Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
 - c) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde
 - I) bauliche Veränderungen jeglicher Art vorzunehmen,
 - II) in den zugewiesenen Räumen eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
 - III) in der ihr zugewiesenen Obdachlosenunterkunft Feuer oder offenes Licht zu entfachen,
 - IV) in der Unterkunft Tiere jeglicher Art zu halten, die Ordnungsbehörde ist befugt, die zwangsweise Unterbringung von Tieren in einem Tierheim auf Kosten des Tierhalters zu veranlassen,
 - V) ohne schriftliche Genehmigung Antennen, Satellitenschüsseln und dergleichen am Gebäude anzubringen oder auf dem Grundstück aufzustellen,
 - VI) Elektroöfen oder Herde ohne vorherige schriftliche Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde aufzustellen,
 - VII) über das notwendige Maß hinaus Energie und Wasser zu verbrauchen,
 - VIII) Lärm zu verursachen sowie Rundfunk- und Musikgeräte lauter als Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die Hausbewohnenden und Nachbarn nicht gestört werden.
- 3) Bei angemieteten Obdachlosenunterkünften haben die eingewiesenen Personen die für die Nutzung maßgeblichen Bestimmungen des zwischen der örtlichen Ordnungsbehörde und dem jeweiligen Vermietenden abgeschlossenen Mietvertrages zu beachten.

§ 8

Haftung

Jeder Benutzer ist für Schäden, die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, ersatzpflichtig. Die Reuterstadt Stavenhagen haftet nicht für Schäden, die Benutzer durch vorschriftswidriges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die von Benutzern gegenüber Dritten verursacht werden.

§ 9

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft der Reuterstadt Stavenhagen zu entrichten.

§ 10

Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Reuterstadt Stavenhagen im Ortsteil Basepohl vom 01.01.1996 außer Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den 18.06.2021

gez. Stefan Guzu

Bürgermeister

Siegel